

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1981

vom 16. Dezember 2014

Stellungnahmen zu den persönlichen Vorstössen; Landratssitzung vom 15. Januar 2015

16	2013/329	Parlamentarische Initiative von Rahel Bänziger vom 5. September 2013: Betriebsstandorte der Kantonsspitäler
://: Die Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen (siehe Beilage).		
17	2013/309	Postulat von Christoph Buser vom 5. September 2013: Bewilligungsfreie Saison-Sonntagsverkäufe – auch für Dienstleister
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
18	2013/398	Postulat von Julia Gosteli vom 14. November 2013: Offizielle Messstation für Neuallschwil
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
19	2013/456	Postulat von Monica Gschwind vom 11. Dezember 2013: Streichung der seit zwei Jahren nicht mehr besetzten Sollstellen
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
20	2013/395	Motion der BDP/glp-Fraktion vom 14. November 2013: Genehmigung Finanzplan im Gemeindegesetz
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
21	2013/396	Postulat von Andreas Giger vom 14. November 2013: Zunahme der Personen mit Sozialhilfe – Änderung der Sonderlastenabgeltungen im kantonalen Finanzausgleichsgesetz
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
22	2013/385	Postulat von Caroline Mall vom 31. Oktober 2013: Bundes- und Asylzentren für renitente straffällig gewordene Jugendliche im Asylverfahren
://: Das Postulat wird abgelehnt (siehe Beilage).		
23	2013/297	Motion von Sara Fritz vom 5. September 2013: Verbot von Werbung für sexuelle Dienstleistungen
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
25	2013/305	Postulat von Pia Fankhauser vom 5. September 2013: Regionales Fachwissen und Corporate Governance im Verwaltungsrat des Kantonsspitals Baselland
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		

29	2013/454	Postulat von Klaus Kirchmayr vom 11. Dezember 2013: Stopp dem Spital-Wettrüsten auf Kosten der Steuer- und Prämienzahler
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
30	2013/315	Postulat von Regina Werthmüller vom 5. September 2013: Mutter und Kind in der Psychiatrie
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
31	2013/364	Motion von Marie-Theres Beeler vom 17. Oktober 2013: Gesicherte Finanzierung der Kinderspitex
://: Die Motion wird entgegen genommen.		
32	2013/457	Postulat von Caroline Mall vom 11. Dezember 2013: Ritalin Modephänomen
://: Das Postulat wird abgelehnt (siehe Beilage).		
34	2013/397	Postulat von Elisabeth Augstburger vom 14. November 2013: Einhaltung der Standesregeln bei der Suizidbeihilfe
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
35	2013/340	Motion von Christof Hiltmann vom 19. September 2013: Gewinnverteilung Schweizerische Rheinhäfen: Teilabgeltung an Standortgemeinden
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		
36	2013/399	Postulat von Oskar Kämpfer vom 14. November 2013: Wird der Staatsvertrag SGS 421.1 über die Zusammenlegung der Rheinschiffahrtsgesellschaft Basel und der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft noch eingehalten?
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
37	2013/451	Postulat von Daniel Münger vom 11. Dezember 2013: Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbau und von Alterswohnungen, sowie Umsetzung der kantonalen Bodenpolitik
://: Das Postulat wird entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
39	2013/422	Motion von Christoph Buser vom 28. November 2013: Berufsschau für alle Sekundar-Stufen
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen (siehe Beilage).		
40	2013/427	Postulat von Caroline Mall vom 28. November 2013: 2. Fremdsprache als Wahlfach auf der Primarstufe im Kanton Basel-Landschaft
://: Das Postulat wird abgelehnt (siehe Beilage).		
41	2013/430	Postulat von Christoph Hänggi vom 28. November 2013: Verlag des Kantons Basel-Landschaft
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		

42	2013/453	Postulat von Michael Herrmann vom 11. Dezember 2013: Änderung des Strategieprozesses der Universität Basel
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
43	2014/019	Postulat von Marc Joset, SP-Fraktion: Fachausbildung der Sek I-Lehrkräfte an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
44	2014/020	Postulat von Jürg Wiedemann, Grüne: Viel Theorie und Forschung, wenig Praxis
://: Das Postulat wird entgegen genommen.		
46	2014/012	Motion von Christof Hiltmann, FDP-Fraktion: Eine Strasseninfrastruktur-Strategie für Baselland
://: Die Motion wird entgegen genommen.		
47	2014/013	Motion von Christoph Buser, FDP: Unabhängige Verwaltungsräte staatsnaher Unternehmen
://: Die Motion wird als Postulat entgegen genommen und zur Abschreibung beantragt (siehe Beilage).		
48	2014/014	Motion von Christoph Buser, FDP: Einrichten einer ständigen Findungskommission zur Besetzung von kantonalen Verwaltungsrats-Mandaten in staatsnahen Unternehmen
://: Die Motion wird abgelehnt (siehe Beilage).		

Verteiler:

- alle Mitglieder des Landrates
- alle Mitglieder des Regierungsrates
- Landschreiber
- alle Direktionen
- Medien (an der Landratssitzung 20 Ex.)
- Landeskanzlei (alle per E-Mail)

(alle mit Beilage)

Der Landschreiber:





Liestal, Datum/Ref

Landratssitzung vom **15. Januar 2015**; Traktandum **16**

Vorstoss Nr. **2013-329**

Titel: Parlamentarische Initiative von Rahel Bänziger Keel, Grüne Fraktion: Betriebsstandorte der Kantonsspitäler

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Parlamentarische Initiative zur Überweisung empfohlen
- Parlamentarische Initiative nicht zur Überweisung empfohlen

2. Begründung

Inhalt der parlamentarischen Initiative

Die Parlamentarische Initiative verlangt, dass Absatz 2b von § 19 des Spitalgesetzes gestrichen wird. Dieser besagt, dass der Landrat die Betriebsstandorte der kantonalen Spitäler beschliesst.

Begründet wird der Antrag auf Streichung dieses Absatzes damit,

- dass „*der Landrat seit der Auslagerung der Spitäler nicht von sich aus aktiv die Betriebsstandorte bestimmen kann*“ und
- dass mit der Streichung des Absatzes der Verwaltungsrat und der CEO den nötigen Handlungsspielraum erhalten, „*um eine glaubwürdige Unternehmensstrategie zu entwickeln, sich dem Wettbewerb zu stellen und auf die sich verändernden Umstände angemessen reagieren zu können*“.

Beurteilung

Der Regierungsrat kann diesen Ausführungen im Grundsatz zustimmen. Tatsächlich ist mit der Revision des KVG das Ziel verknüpft, den Wettbewerb zwischen den Spitälern spielen zu lassen. Dieser Wettbewerb spielt nun seit dem 1. Januar 2012 und ist auch für die einzelnen Institutionen spürbar.

Diesem veränderten Umfeld ist auch bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Kantonsspital Baselland KSBL Rechnung zu tragen, so dass es dieselben langen Spiesse hat wie seine Mitbewerber.

Das KSBL begründet seine Existenz nicht in sich selber. Die raison d'être des KSBL ist es, einen Beitrag zu leisten zur Erreichung einer bedarfsgerechten, zweckmässigen und wirtschaftlichen Spitalversorgung für die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft. Dafür braucht es auch den unternehmerischen Handlungsspielraum. Die Wahl der Standorte gehört dazu.

Zur Wahrung der Interessen des Kantons ist vorgesehen, in der Eignerstrategie, die sich derzeit in Überarbeitung befindet, das KSBL zukünftig zu verpflichten, die Spital-Grundversorgung wohnortsnah und dezentral sicherzustellen.

Bitte beschränken Sie sich bei Ihren Ausführungen auf eine A4-Seite. Besten Dank!



Liestal, 22.10.14/VGD

Landratssitzung vom **15. Januar 2015**; Traktandum **17**

Vorstoss Nr. **2013-309**

Titel: **Postulat von Christoph Buser, FDP-Fraktion: "Bewilligungsfreie Saison-Sonntagsverkäufe" - auch für Dienstleister**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der sog. Saisonverkauf ist im Kanton BL im Ruhetagsgesetz (§7, 8 und 9) und in der dazu gehörenden Ruhetagsverordnung (§ 1-4) geregelt.

Diese Bestimmungen wiederum basieren auf Art. 19 des eidgenössischen Arbeitsgesetzes. Dieses sieht in Art. 19 Abs. 6 ArG vor, dass die Kantone höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen können, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Gemäss der Wegleitung des SECO zum Arbeitsgesetz gelten als Verkaufsgeschäfte Betriebe des Detailhandels. Ausgeschlossen sind Dienstleistungsbetriebe wie Coiffeure, Banken, Reisebüros etc. In der kantonalen Ruhetagsverordnung wird dies explizit wiedergegeben.

Damit das kantonale Ruhetagsgesetz angepasst und die Saisonverkäufe auf Dienstleistungsbetriebe ausgedehnt werden könnten, müsste zunächst das eidgenössische Arbeitsgesetz geändert werden.

Bitte beschränken Sie sich bei Ihren Ausführungen auf eine A4-Seite. Besten Dank!



Liestal, 12. Dezember 2014/Ref

Landratssitzung vom **15. Januar 2015**; Traktandum **19**

Vorstoss Nr. **2013/456**

Titel: **Streichung der seit zwei Jahren nicht mehr besetzten Sollstellen**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der heutige Sollstellenplan sowie die Erhebung der besetzten Stellen für die Staatsrechnung sind Stichtagbetrachtungen. Abgebildet werden jeweils die besetzten Sollstellen am 31. Dezember des Jahres. Ist eine Stelle zu diesem Zeitpunkt nicht besetzt, heisst dies nicht, dass die Stelle das ganze Jahr über nicht besetzt war oder am 1. Januar nicht besetzt sein wird. Ist in einer Dienststelle während zwei aufeinanderfolgenden Jahren eine Stelle nicht besetzt, muss es sich nicht in beiden Jahren um dieselbe Stelle handeln, da immer wieder neue Vakanzanträge vorliegen, diese aber in der Statistik nicht gesondert aufgeführt sind.

Der Eindruck, dass Sollstellen „gehütet“ werden, kann in vereinzelt Fällen richtig sein. Dies zeigt u.a. auf, dass die Führungskräfte kostenbewusst und verantwortungsvoll handeln, da sie bestehende Sollstellen nicht „auf Vorrat“ besetzen.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass eine solche bestehende Sollstelle nicht einfach mit einer Anstellung besetzt werden kann, wenn diese nicht mit dem Budget bewilligt worden ist. Umgekehrt können mit dem Budget auch keine Stellen bewilligt werden, welche nicht im Sollstellenplan vorhanden sind. Würde man alle Sollstellen, die seit zwei Jahren nicht besetzt worden sind, streichen, würden damit falsche Zeichen gegeben. Führungskräfte würden zukünftig vermehrt darauf achten, Sollstellen permanent besetzt zu halten, auch wenn dies aus welchen Gründen auch immer nicht notwendig wäre.

Der Landrat hat mit dem Teilprojekt Ü-2 „Optimierung Personalwesen“ den Auftrag gegeben, den Stellenwiederbesetzungsprozess wie auch die Steuerung der Stellenentwicklung zu überarbeiten und zu optimieren (Teilprojekt Ü-2b keine automatische Stellenbesetzung und Ü-2c wirksame Steuerung der Stellenentwicklung mit den Landratsvorlagen 2012/111 2011/296). Im Rahmen dieser Projekte wird auch das Konzept des Sollstellenplans überarbeitet und ein neuer Prozess zur Bewilligung und Wiederbesetzung von Stellen erarbeitet. In diesen Projekten soll auch das Beurteilungs-Kriterium, wie lange gegebenenfalls dieselbe Stelle nicht besetzt war, für die Bewilligung der Wiederbesetzung einfließen. Somit soll sichergestellt werden, dass für jede Stelle, die zur Wiederbesetzung beantragt wird, vertieft und qualifiziert zu prüfen ist, ob die Stelle effektiv noch benötigt wird. Es ist deshalb sinnvoll, die Resultate dieser Arbeiten abzuwarten. Der Gedanke, dass alle Dienststellen ihr Soll in einem Jahr ausschöpfen und damit einen massiven Anstieg der Personalkosten verursachen könnten, scheint eher unrealistisch und würde voraussetzen, dass der Landrat ein entsprechendes Personalbudget beschliesst.

Bitte beschränken Sie sich bei Ihren Ausführungen auf eine A4-Seite. Besten Dank!



Liestal, 6. Oktober 2014 / FKD, GS, Schwö

Landratssitzung vom **15. Januar 2015**; Traktandum **20**

Vorstoss Nr. **2013/395**

Titel: Motion von Gerhard Schafroth, Genehmigung Finanzplan im Gemeindegesetz

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Vorstoss verlangt die Änderung des Gemeindegesetzes, so dass der kommunale Aufgaben- und Finanzplan den Gemeindeversammlungen/Einwohnerräten nicht bloss zur Kenntnisnahme vorzulegen ist, wie es das Gemeindegesetz heute vorsieht (§ 47 Absatz 1 Ziffer 4^{bis} GemG), sondern dass er diesen zur Beschlussfassung zu unterbreiten ist. Die verbindliche, legislative Mitgestaltung der mittel- und langfristigen Finanzplanung auf Gemeindeebene sei wichtig und sei in gleicher Weise wie auf Kantonsebene der Legislative zu übertragen.

Die Grundidee des Vorstosses ist durchaus prüfenswert, und auch in grösseren Gemeinden, insbesondere Einwohnerratsgemeinden, ist dieser Wunsch schon so oder ähnlich geäussert worden. Die Verbindlichkeit der Motionsform würde allerdings die Prüfungs- und allfälligen Umsetzungsvarianten und insbesondere die gestalterischen Mitwirkungsmöglichkeiten der Gemeinden über Gebühr einschränken, so dass der Vorstoss lediglich als Postulat überwiesen werden soll.

Im Rahmen der laufenden Teilrevision des Gemeindegesetzes, deren Vernehmlassung bis Ende Oktober 2014 läuft, kann der Vorstoss aufgenommen, geprüft und gegebenenfalls umgesetzt werden.



Liestal, 13. Oktober 2014 / FKD, Statistisches Amt, MB

Landratssitzung vom **15. Januar 2015**; Traktandum **21**

Vorstoss Nr. **2013/396**

Titel: Postulat von Andreas Giger und Hannes Schweizer, Zunahme der Personen mit Sozialhilfe – Änderung der Sonderlastenabgeltung im kantonalen Finanzausgleichsgesetz

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Das Postulat weist auf die hohen Sozialhilfekosten in kleineren, strukturschwächeren Gemeinden hin und fordert den Regierungsrat auf, zur Entlastung der Gemeinden eine Änderung der Sonderlastenabgeltung Sozialhilfe im Finanzausgleichsgesetz bei der anstehenden Gesetzesrevision zu prüfen. Verlangt wird eine stärkere Berücksichtigung der Sozialhilfekosten.

Die Finanz- und Kirchendirektion hat im Jahr 2013 eine Wirksamkeitsprüfung des Baselbieter Finanzausgleichs von der Firma B,S,S. durchführen lassen. Der Regierungsrat hat diese Wirksamkeitsprüfung im Rahmen des Berichts zum Vorstoss vom 21. März 2011 von Karl Willimann (2011/085) zur gleichen Problematik und mit einer praktisch gleichen Forderung wie das vorliegende Postulat am 17. Dezember 2013 zuhanden des Landrats (2013/469) veröffentlicht. In dieser Wirksamkeitsprüfung wurden verschiedene Massnahmen vorgeschlagen. Viele dieser Massnahmen bedingen eine Gesetzesänderung. Daher hat die Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) im Frühling und im Sommer 2014 eine Gesetzesrevision erarbeitet, welche die Regierung voraussichtlich im November 2014 in die Vernehmlassung geben wird.

In Bezug auf die Sonderlastenabgeltung Sozialhilfe konnten die in der Wirksamkeitsprüfung vorgeschlagenen Verbesserungen aber bereits per Finanzausgleichsjahr 2014 auf Verordnungsstufe umgesetzt werden (RRB 0693 vom 13. Mai 2014). Folgende Anpassungen an der Berechnung der Sonderlastenabgeltung Sozialhilfe wurden rückwirkend per 1.1.2014 vorgenommen:

1. Anpassung des Kriteriums „Ausländer ausserhalb der EU“

Der ehemalige Teilindikator „Ausländer ausserhalb der EU“ (§ 10 Absatz 2 Buchstabe c FAV) wurde durch den Teilindikator „Ausländer mit einer überdurchschnittlichen Sozialhilfequote“ ersetzt. Dadurch erhalten nicht Gemeinden mit vielen Expats, sondern Gemeinden mit einem hohen Anteil von Personen aus Ländern mit einem hohen Sozialhilferisiko eine höhere Sonderlastenabgeltung.

2. Einbezug der Sozialhilfequote

Neben den bestehenden Teilindikatoren zur Berechnung des Sozialindex wurde auch die Sozialhilfequote der Gemeinden miteinbezogen (§ 10 Absatz 2 Buchstabe d FAV). Die Sozialhilfequote entspricht dem Anteil der Sozialhilfebezüger an der Wohnbevölkerung einer Gemeinde. Mit dieser Massnahme wird der Erklärungsgehalt des Sozialindex verbessert. Zwar nicht so stark, wie wenn die Sozialhilfequote als alleiniges Kriterium für den Sozialindex verwendet worden wäre, dafür aber mit dem Vorteil der geringen Beeinflussbarkeit.

3. Streichung des Kriteriums „Anteil selbstgenutzen Wohneigentums“

Der ehemalige Teilindikator „Anteil selbstgenutzen Wohneigentums am gesamten Wohnraum“ (§ 10 Absatz 2 Buchstabe d alt FAV) wird nicht weiterverwendet. Durch den Wegfall dieses Teilindikators gewinnen die anderen Teilindikatoren stärker an Gewicht, darunter auch der neue Indikator der Sozialhilfequote.

4. Anpassung des Kriteriums „Anteil arbeitsloser Personen an den Erwerbspersonen“

Der Teilindikator „Anteil arbeitsloser Personen an den Erwerbspersonen“ (§ 10 Absatz 2 Buchstabe a FAV) ist auf Gemeindeebene in dieser Form nicht mehr verfügbar. Daher wurde der ehemalige Teilindikator „Anteil arbeitsloser Personen an den Erwerbspersonen“ durch den neuen Teilindikator „Anteil Arbeitsloser an der Einwohnerzahl der 15- bis 64-Jährigen“ ersetzt.

Die veränderten Indikatoren haben zur Folge, dass die Verteilung der durch den Kanton finanzierten Sonderlastenabgeltungen auf die einzelnen Gemeinden verbessert werden konnte. Allerdings wird weiterhin auf den Einbezug der effektiv anfallenden Sozialhilfekosten verzichtet werden, da ansonsten die Nicht-Beeinflussbarkeit der Sonderlastenabgeltung nicht mehr gegeben wäre.

Das Postulat greift zwar eine berechtigte Problematik auf, mit der Verordnungsänderung per 1. Januar 2014 wurde diesem Postulat aber bereits Rechnung getragen. Das vorliegende Postulat soll daher als berechtigt entgegengenommen, gleichzeitig aber als bereits erledigt zur Abschreibung beantragt werden.



Liestal, Datum/Ref

Landratssitzung vom **15. Januar 2015**; Traktandum **22**

Vorstoss Nr. **2013/385**

Titel: Bundes- und Asylzentren für renitente straffällig gewordene Jugendliche im Asylverfahren

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Gegenwärtig sind im Kanton Basel-Landschaft rund 30 unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) mit einem laufenden Verfahren (N) oder einer vorläufigen Aufnahme (F) registriert. Die jüngste Person ist zwölf Jahre alt. Der grössere Teil der UMA's ist entweder 17-jährig (13) oder 16-jährig (12).

Diese Jugendlichen werden, wie alle anderen auch, den einzelnen Gemeinden zugewiesen. Den speziellen Bedürfnissen der Jugendlichen wird soweit wie möglich, bereits bei der Zuweisung Rechnung getragen. Sind bereits nahe Verwandte eines UMA im Kanton, erfolgt die Zuweisung in der Regel in die gleiche Gemeinde. Die Gemeinden entscheiden in Zusammenarbeit mit den Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) über die zweckmässigen vormundschaftlichen Massnahmen. Ein einziger Jugendlicher ist straffällig geworden. Über alle anderen ist hinsichtlich Renitenz, Gewaltbereitschaft, Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder erheblicher Störung des Unterbringungsbetriebs nichts aktenkundig.

Der Bestand an UMA im Kanton Basel-Landschaft liegt deutlich unter 2% des Gesamtbestandes an Personen aus dem Asylbereich. Davon ist eine Person straffällig. Die SID und die FKD sind der Meinung, dass UMA's somit kein grundsätzliches Gefährdungspotenzial darstellen. Die dezentrale Verteilung und die personenspezifische Anordnung von Vormundschaftsmassnahmen haben sich in den letzten Jahren bewährt.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene in den Räten noch nicht beraten worden sind. Auch liegen bis heute die Kriterien, die eine Zuweisung in besondere Zentren für renitente Asylsuchende ermöglichen, nicht vor, und im Weiteren verfügt der Bund auch noch nicht über die entsprechenden Anlagen.

Die SID und die FKD sehen aufgrund obiger Ausführungen zum jetzigen Zeitpunkt keine Veranlassung, vorsorglich und abstrakt zu prüfen, ob straffällig gewordene oder renitente UMA aus dem Kanton Basel-Landschaft in einem zukünftigen Zentrum für besondere Unterbringung des Bundes untergebracht werden könnten oder sollten.

Bitte beschränken Sie sich bei Ihren Ausführungen auf eine A4-Seite. Besten Dank!



Liestal, 07.10.2014 / kb

Landratssitzung vom **15. Januar 2015**; Traktandum **23**

Vorstoss Nr. **Motion Nr. 2013-297 von Sara Fritz**

Titel: **Verbot von Werbung für sexuelle Dienstleistungen**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Die Motion verlangt die Schaffung gesetzlicher Grundlagen, damit auf öffentlichem Grund stehende Plakatwerbung für sexuelle Dienstleistungen im Kanton Basel-Landschaft verboten werden. In seiner Sitzung vom 14. April 2011 hat der Landrat eine gleich lautende Motion von Sara Fritz (mit 39:37 Stimmen bei 2 Enthaltungen) abgelehnt. Dabei hat sich der Landrat der folgenden regierungsrätlichen Begründung angeschlossen:

- ein Plakatverbot für sexuelle Dienstleistungen auf öffentlichem Grund stellt einen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit dar, dem jedoch kein schwer wiegendes öffentliches Interesse zugrunde liegt;

- ein solches Plakatverbot ist unverhältnismässig, weil es nur die Plakatwerbung und in keiner Weise die Sexinserate in den Printmedien und die Erotik und Pornografie im Internet trifft;

- die Selbstregulierung in der Werbebranche, die von der Lauterkeitskommission überwacht wird, funktioniert auch nach Auffassung des Bundesrates gut, so dass kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht;

- im Baselbiet sind bis heute keine Probleme aufgetreten. Sollte es in gewissen Gemeinden zu Beanstandungen kommen, dann können die betreffenden Gemeinden in ihren Reglementen solche Verbote einführen. Ein kantonales Plakatverbot ist auch aus Sicht der Gemeindeautonomie abzulehnen.

Nach Auffassung des Regierungsrats haben sich seit 2011 sachlich und rechtlich keine wesentlichen Veränderungen ergeben, weshalb die Argumente und die Begründung von damals heute immer noch gültig sind. Wenn die Motionärin darauf hinweist, dass in der Zwischenzeit in den Gemeinden Reinach und Birsfelden solche Plakate vorgekommen sind, so ist es Sache dieser Gemeinden aufgrund ihres Reklamereglements die erforderliche Beurteilung vorzunehmen und allenfalls wie die Gemeinde Reinach Bestimmungen zu erlassen. Das in der Motion verlangte kantonsweite Plakatverbot wäre ein unnötiger und damit unzulässiger Eingriff in die Gemeindeautonomie.

Der Regierungsrat lehnt die Motion ab.

Bitte beschränken Sie sich bei Ihren Ausführungen auf eine A4-Seite. Besten Dank!



Liestal, 22. Oktober 2014/AMP

Landratssitzung vom **15. Januar 2015**; Traktandum **25**

Vorstoss Nr. **2013-305**

Titel: Postulat von Pia Fankhauser Zenhäusern, SP-Fraktion: Regionales Fachwissen und Corporate Governance im Verwaltungsrat des Kantonsspitals Baselland

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Seit 1. Juli 2014 ist der zuständige Direktionsvorsteher nicht mehr im Verwaltungsrat des KSBL und konzentriert sich auf seine Rolle des Eignervertreeters.

Zugleich hat der Regierungsrat im April 2014 die Zuwahl von vier VR-Mitgliedern beschlossen und damit den Verwaltungsrat des Kantonsspitals Baselland gezielt verstärkt. Ausgehend von den bereits im Verwaltungsrat abgedeckten Kompetenzen wurde bei den Neubesetzungen folgende Kompetenzen berücksichtigt:

- Verwaltungsratserfahrung
- Erfahrung in der Spitalleitung
- Strategieentwicklung im Spital- respektive Gesundheitswesen
- Pflegekenntnisse und –netzwerk auf überbetrieblicher Stufe sowie
- Erfahrungen in Ärztenetzwerken respektive als Zuweiser

Ziel war es auch, einen erfolgversprechenden Ausgleich zwischen guter regionaler und schweizweiter Vernetzung im Gesundheitswesen einerseits und möglichst geringen Interessenkonflikten andererseits zu finden.

Somit stehen der Unternehmung KSBL die zur strategischen Leitung des Unternehmens notwendigen fachlichen Kenntnisse sowie der zur Führung des Unternehmens notwendigen Erfahrungen, Sozialkompetenzen und Persönlichkeitsmerkmale zur Verfügung.



Liestal, 22.10.2014/VGD

Landratssitzung vom **15. Januar 2015**; Traktandum **30**

Vorstoss Nr. **2013-315**

Titel: **Postulat von Regina Werthmüller, Grüne Fraktion: Mutter und Kind in der Psychiatrie**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Zum Postulat:

Im Postulat wird auf das begrenzte Angebot an Psychiatrieplätzen für Mutter und Kind in der Region hingewiesen (zwei Plätze in der Klinik Sonnenhalde in Riehen, sowie die Kriseninterventionsstation der UPK Basel mit einem Bett) und die Vermutung ausgesprochen, dass dieses Angebot nicht genügt. Das Postulat bezieht sich ausschliesslich auf die Zeit nach der Geburt (postpartale Phase). Eine intensive regionale Zusammenarbeit sei zu prüfen.

Ausgangslage:

Depressive Verstimmungen nach der Geburt sind häufig. 10 bis 15% aller Mütter sind davon betroffen. Nur wenige benötigen aber eine stationäre Behandlung.

Im ersten Lebensjahr eines Kindes tritt zudem nicht selten ein Erschöpfungszustand bei den Eltern, insbesondere bei der Mutter auf. Die Behandlung erfolgt durch Entlastung der Mutter. Eine psychiatrische Intervention ist nur selten erforderlich.

Eine Masterarbeit der ZHAW¹ vom Mai 2013 ist zum Schluss gekommen, dass das Angebot in der Nordwestschweiz ausgebaut werden sollte.

Die VGD hat die relevanten Leistungserbringer in der Region schon vor der Überweisungsdebatte im Landrat angeschrieben, um deren Einschätzung der Versorgungssituation zu erheben.

Beurteilung durch angeschriebene Fachleute (KSBL, PBL, UPK, Sonnenhalde):

Dr. D. Hänggi, Chefarzt Gynäkologie und Geburtshilfe Kantonsspital Baselland (KSBL), sieht keinen Handlungsbedarf, da die Mehrheit der auftretenden Depressionen in einem ambulanten Setting behandelt werden können.

CEO H.-P. Ulmann, Prof. J. Küchenhoff und Dr. B. Contin, Psychiatrie Baselland, betonen, dass durchaus auch andere Entlastungsangebote neben den beschriebenen drei spezialisierten Betten vorhanden sind, die eine Behandlung der Mutter erleichtern (z.B. Wohnheime, Betreuung des Kindes im UKBB). Aus Sicht der Mütter gelte „ambulant vor stationär“. Die Psychiatrie Baselland sei mit ihrer konsiliarischen Präsenz in den Geburtsabteilungen des KSBL gut gerüstet und könne bei Bedarf vor Ort jederzeit eine notwendige Behandlung der Mütter gewährleisten. Die Nachfrage sei aber eher gering.

¹ J. Hall-Bieri, Mutter und Kind in der Psychiatrie, Sissach, 2013

Frau Prof U. Lang von den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) berichtet, dass pro Jahr 1-2 Frauen mit Kind eine stationäre Behandlung suchen, wobei das Kind im UKBB und die Mutter in der stationären Psychiatrie behandelt werden. Sie erachtet das regionale Angebot als ausreichend. Es sei nicht bekannt, dass je eine Mutter mit Kind abgewiesen worden sei.

Dr. A. Gschwind von der Klinik Sonnenhalde hält das Angebot in der Region zwar für knapp, betont aber, dass die Betten der Sonnenhalde nicht durchgehend ausgelastet seien. Ein Ausbau sei daher zurzeit nicht gerechtfertigt.

Die Ita Wegmann Klinik und die Kindertagesklinik Liestal haben mündlich betont, dass sie ebenfalls Mutter-Kind-Behandlungen anbieten.

Bitte beschränken Sie sich bei Ihren Ausführungen auf eine A4-Seite. Besten Dank!



Liestal, Datum/Ref

Landratssitzung vom **15. Januar 2015**; Traktandum **32**

Vorstoss Nr. **2013-457**

Titel: **Ritalin Modephänomen**

1. Antrag

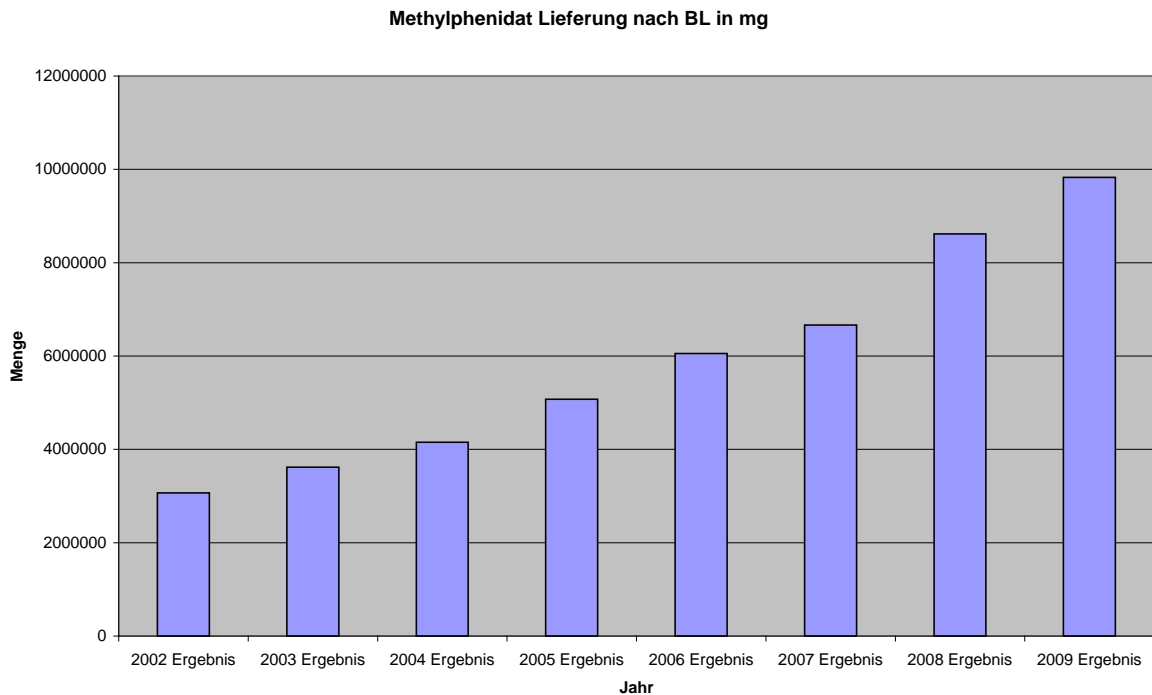
- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Allgemeines:

Frau Mall ist besorgt über den Anstieg der Ritalin® - (Methylphenidat-) Verschreibung und bittet den Regierungsrat, eine Erhebung der Abgabe von Ritalin in der Zeitspanne von 2001 bis 2013 in unserem Kanton durchzuführen. Die Direktion teilt die Besorgnis über die Entwicklungen und ist an genaueren Informationen grundsätzlich interessiert. Auch der Bund hat schon Schritte unternommen um die Regulierung zu verbessern. So wurde Methylphenidat der Betäubungsmittelgesetzgebung unterstellt und Verschreibung auf Ärzte mit entspr. Spezialisierung eingeschränkt. Auf Bundesebene sind zudem politische Vorstösse hängig. Der Bundesrat hat einen Bericht bis Ende 2014 in Aussicht gestellt.

Statistische Daten

Die Daten für die angeregte kantonale Statistik liegen der Kontrollstelle für Heil- und Betäubungsmittel nicht in der gewünschten Form vor. Die Kontrollstelle für Heil- und Betäubungsmittel hat hingegen Zugang zu Daten aus dem Betäubungsmittelkontrollsystem des Bundes. In diesem Datensatz sind sämtliche Lieferungen von Betäubungsmitteln in oder aus dem Kanton Basel-Landschaft der Jahre 2002 bis 2012 enthalten. Es finden sich darunter mehr als 22'000 Lieferungen von Methylphenidat (z.B. Ritalin®, Concerta®, Medikinet® etc., je in mehreren Dosierungen) an Apotheken und Grossverteiler im Kanton. Die nachfolgende Grafik zeigt den eindrücklichen Anstieg der Auslieferungen von Methylphenidat im Kanton BL in mg im Zeitraum von 2002 bis 2009.



Die Daten erlauben keine Aussage darüber, was mit den in den Kanton gelieferten Methylphenidat-Präparaten geschehen ist. Insbesondere ist der Anteil der an Kinder und Jugendliche mit der Indikation ADHS abgegebenen Präparate nicht eruierbar.

Erhebung eigener Daten

Um an die gewünschten Informationen (Altersgruppe, Indikation) zu gelangen, müsste der Kanton eine Erhebung bei den ca. 600 Betrieben / Arztpraxen, die zur Abgabe von Betäubungsmitteln berechtigt sind, durchführen. Die Zusammenstellung von detaillierten Angaben zur Abgabe von Methylphenidat über eine Zeitperiode von mehr als 10 Jahren wäre für die Abgabestellen mit bedeutendem Aufwand verbunden, teilweise vermutlich sogar unmöglich. Von einem solchen Vorgehen ist deshalb abzuraten.

Die Kontrollstelle für Heil- und Betäubungsmittel verfügt nicht über die Ressourcen, sich im gewünschten Umfang mit der Problematik zu befassen. Der Kantonsapotheker ist aber bereit, sie in ihrem Anliegen so weit wie möglich zu unterstützen. Insbesondere wird er abklären, ob allenfalls die Möglichkeit besteht, die Thematik im Rahmen einer pharmazeutischen Masterarbeit zu bearbeiten oder eine/-n Studentin/-en während der Semesterferien für einen entsprechenden Auftrag zu gewinnen.

Weiteres Vorgehen:

Landrätin Mall hat im Gespräch den Wunsch geäußert, dass der Kanton einen Bericht verfasse, in dem die erhobenen Zahlen präsentiert und die Problematik der Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Methylphenidat in einem breiteren Kontext diskutiert werden. Sie wäre bereit, persönlich an einem solchen Bericht mitzuarbeiten, und hofft, dass der bis spätestens Ende 2014 vorliegt. Gemäss Absprache wird sie über ihre Kontakte auf Bundesebene (Arbeitsgruppe um E. von Siebenthal) versuchen, an mehr Informationen zu kommen.

Der Kantonsapotheker ist bereit, die Postulantin in Ihrem Anliegen zu unterstützen. Insbesondere prüft er, ob eine Masterarbeit in der Pharmazie zur Erhebung von Daten bzw. der Erstellung eines Berichtes durchgeführt werden kann.

Unter Berücksichtigung des geschilderten Aufwandes für die Erhebung aussagekräftiger Daten und der bereits laufenden Arbeiten auf Bundesebene, wäre allenfalls zu überlegen, ob eine Umformulierung des Postulates zweckdienlicher und zu empfehlen wäre. Als gesundheitspolitische Zielsetzungen kämen zum Beispiel in Frage: Gezielte Massnahmen und Informationen für einen massvollen Einsatz von Methylphenidat und die Förderung von alternativen Ansätzen im Umgang mit der Grundproblematik.



Liestal, 25. August 2014

Landratssitzung vom **15. Januar 2015**; Traktandum **35**

Vorstoss Nr. **2013/340**

Titel: Motion von Christof Hiltmann vom 19. September 2013: Gewinnverteilung Schweizerische Rheinhäfen: Teilabgeltung an Standortgemeinden

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Verfasser der Motion will den Regierungsrat beauftragen, eine Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes zu unterbreiten. Darin soll festgelegt werden, dass den beiden Standortgemeinden Birsfelden und Muttenz je 20% des Baselbieter Anteils an der jährlichen Gewinnausschüttung der Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) ausbezahlt werden.

Begründet wird die Motion mit den Hafen-Standortgemeinden Birsfelden und Muttenz entgehenden Steuereinnahmen, einerseits weil die auf den Hafenableichen domizilierten Logistikunternehmungen eine geringe Wertschöpfung aufweisen und dadurch für die Standortgemeinden weniger Steuererträge generieren als durch andere Unternehmungen, andererseits weil die SRH selbst steuerbefreit sind.

Die SRH sind eine gemeinsame öffentlich-rechtliche Anstalt der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit¹. Als solche sind sie von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit². Die Steuerbefreiung von öffentlich-rechtlichen Anstalten ist in der Schweiz nichts Besonderes. So sind auf Bundesebene der Bund selbst, die Kantone und Gemeinden steuerbefreit sowie alle ihre Anstalten aber auch vom Bund konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen³.

Das Grundeigentum an den kantonalen Hafengebieten befindet sich bei den Vertragskantonen. Sie haben die Hafengebiete den SRH zur Nutzung und die darauf befindliche Infrastruktur als selbständiges, dauerndes Baurecht unentgeltlich

¹ vgl. § 1 Staatsvertrag über die Zusammenlegung der Rheinschiffahrtstaktion Basel und der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft zu einer Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit unter dem Namen "Schweizerische Rheinhäfen" ("Ports Rhénans Suisses", "Swiss Rhine Ports") (Rheinhafen-Vertrag); SGS 421.1.

² Vgl. § 27 Rheinhafen-Vertrag

³ Vgl. Art. 56 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), SR 642.11.

überlassen⁴. Bei den, den Vertragskantonen ausgeschütteten Nettogewinnen der SRH handelt es sich somit faktisch und in erster Linie um ein Entgelt für die von den Kantonen unentgeltlich überlassenen Hafengebiete und die darauf befindliche Infrastruktur. Das Gewinnniveau basiert letztlich auf einem Ertrags- und Wertschöpfungsniveau der Logistikbranche, welches sich in einer Bandbreite von 15 bis 23 Franken pro m² und Jahr bewegt. Müssten die SRH den Vertragskantonen für die zur Verfügung gestellten Hafengebiete marktübliche Baurechtszinsen (für Dienstleistungs- und Wohnnutzung) bezahlen, würden sie kaum mehr Gewinne ausweisen oder im Gegenteil sogar Verluste schreiben (dieser Vergleich ist jedoch nur hypothetischer Natur).

Das Niveau der von den SRH vornehmlich an Hafenlogistikfirmen im Baurecht abgegebenen Parzellen wird bei anstehenden Vertragserneuerungen laufend (auf Marktniveau) angehoben. Dazu wird auch (erfolgreich) versucht, Unternehmungen mit höherwertigen Nutzungen in den Hafengebieten anzusiedeln, für welche höhere Baurechtszinsen verlangt werden können. Diese Bestrebungen werden nicht zuletzt auch bei den Standortgemeinden laufend zu höheren Steuererträgen führen, wenn diese Unternehmungen erfolgreich am Markt operieren können. Das Anheben der Baurechtszinsen über Marktniveau wäre in diesem Zusammenhang hingegen kontraproduktiv.

Andererseits unterstützt der Regierungsrat (zusammen mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt) auch die Bestrebungen, auf Bundesebene einen Beitrag zur Mitfinanzierung der Hafeninfrastruktur zu erwirken.

Solange die ausgeschütteten Gewinne der SRH nicht höher sind als das Wertschöpfungsniveau der Logistikbranche, hält es der Regierungsrat für nicht opportun, die Standortgemeinden (mit insgesamt 40 Prozent) am ausgeschütteten "Gewinn" der SRH partizipieren zu lassen. Er ist aber bereit, im Fall eines künftigen Bundesbeitrags zur Finanzierung der Hafeninfrastruktur eine Teilabgeltung an die Standortgemeinden neu zu prüfen. Er empfiehlt die Motion 2013/340 daher zur Ablehnung.

⁴ Vgl. § 2 Rheinhafen-Vertrag